

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (21. Ausschuß)**

I. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung **— Drucksache 12/7430 —**

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung **des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)**

II. zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung **— Drucksache 12/6605 —**

Zehnter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes **zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze** **und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2**

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung mehrere Ziele:

Nach § 35 BAföG sind die Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG alle zwei Jahre zu überprüfen; über das Ergebnis ist den gesetzgebenden Körperschaften zu berichten. Das Ergebnis der Prüfung im Herbst 1993 hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mit dem Zehnten Bericht nach § 35 BAföG vorgelegt. Angesichts der angespannten Haushaltslage muß auf die turnusmäßig anstehende Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge in den Jahren 1994 und 1995 verzichtet werden. Mit diesem Gesetzentwurf schlägt die Bundesregierung aber die Änderung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung nach § 21 Abs. 2 BAföG vor, um eine den tatsächlichen Bruttoeinnahmen und den konkret zu

entrichtenden Sozialabgaben Rechnung tragende Ermittlung des Nettoeinkommens im Sinne des BAföG weiterhin zu sichern.

Der Gesetzentwurf setzt zudem die im Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung der Maßnahmen zur Mißbrauchsbekämpfung und Anpassung einzelner öffentlicher Leistungen an veränderte Rahmenbedingungen vom 26. Januar 1994 vorgeschlagenen Anpassungsmaßnahmen im Bereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um. Hierzu gehören die Einschränkung der Aufteilung des anrechenbaren Einkommens auf tatsächlich Unterhalt beziehende Personen, soweit dies mit noch vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist, die Verzinsung des Betrages, den der Ehegatte oder die Eltern bei Verletzung ihrer Auskunft- oder Mitteilungspflichten zu ersetzen haben, und die Einführung einer zusätzlichen Leistungsüberprüfung nach dem zweiten Fachsemester.

Außerdem enthält der Entwurf insbesondere eine Anpassung an EG-Recht bezüglich der Förderung von Grenzgängern, eine Ausnahme von der Altersgrenze der Förderung zugunsten von Auszubildenden, denen aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nach mehrjähriger Berufstätigkeit der Zugang zur Hochschule ermöglicht wird, und die Einführung eines zusätzlichen Freibetrages für alleinerziehende Darlehensschuldner zur Berücksichtigung von notwendigen und angemessenen Kinderbetreuungskosten bei der Darlehensrückzahlung. Ferner trägt er der ergangenen Rechtsprechung Rechnung und berücksichtigt eine Reihe von Erfahrungen aus dem Gesetzesvollzug.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor,

- die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 aufgrund des Anstiegs der sozialrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen anzuheben,
- in § 10 Abs. 3 Satz 2 eine Ausnahme von der Altersgrenze zugunsten von Auszubildenden einzuführen, die ohne Hochschulzugangsberechtigung aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation an einer Hochschule eingeschrieben worden sind,
- durch eine Erweiterung der Freibetragsregelung nach § 18 a Abs. 1 eine Möglichkeit der Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten bei alleinstehenden Darlehensnehmern zu schaffen,
- Auszubildende, die ihre Eltern bzw. ihren Ehegatten offensichtlich finanziell nicht belasten, von der Freibetragsregelung nach § 25 Abs. 3 Satz 1 und damit von der Aufteilung des anrechenbaren Einkommens der Eltern bzw. des Ehegatten nach § 11 Abs. 4 auszuschließen,
- in § 47 a eine Verzinsung des Betrages einzuführen, den der Ehegatte oder die Eltern bei Verletzung ihrer Auskunft- oder Mitteilungspflichten zu ersetzen haben,

- die gemäß § 48 bestehende Leistungsüberprüfung nach dem vierten Fachsemester durch eine Überprüfung des Studienstandes nach dem zweiten Fachsemester zu ergänzen.

Annahme der Beschlußempfehlung im Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und gegen die Stimme des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Finanzaufwand für die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wurde unter Berücksichtigung der Einsparungen und Mehrausgaben durch dieses Änderungsgesetz in folgender Höhe ermittelt:

	1994	1995	1996	1997
	— Mio. DM —			
Gesamtkosten	3 395	3 270	3 240	3 240
davon Bund	2 265	2 180	2 160	2 160
davon Länder	1 130	1 090	1 080	1 080

Die Ansätze des Bundes liegen im Rahmen der in der Finanzplanung vorgesehenen Beträge.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. nach Kenntnisnahme der Unterrichtung durch die Bundesregierung (Zehnter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2) — Drucksache 12/6605 —

den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/7430 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

2. folgender Entschliebung zuzustimmen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis der von ihr in der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates angekündigten Prüfung der Möglichkeit einer Erhöhung der Bedarfssätze in 1995 bis zum 1. März 1995 zu berichten.

Bonn, den 15. Juni 1994

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Eckart Kuhlwein

Vorsitzender

Alois Graf von Waldburg-Zeil

Berichterstatter

Dr. Peter Eckardt

Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink

Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

— Drucksache 12/7430 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (21. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

**Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(17. BAföGÄndG)**

**Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(17. BAföGÄndG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch das Gesetz vom . . . , wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch das Gesetz vom . . . , wird wie folgt geändert:

01. § 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden in der Nummer 2 das Wort „oder“ durch ein Komma, in der Nummer 3 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„4. als Gefangener Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe nach den §§ 44, 176 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes hat.“

b) Satz 2 wird gestrichen.

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „Deutschen im Sinne des Grundgesetzes“ durch die Textstelle „Den in § 8 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 8 bezeichneten Auszubildenden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird nach der Textstelle „der Ausbildung“ die Textstelle „im Inland“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird nach der Textstelle „Klasse 11“ die Textstelle „oder, soweit der Auszubildende die Hochschulzugangsberechtigung nach zwölf Schuljahren erwerben kann, ab Klasse 10“ eingefügt.

1. unverändert

2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Textstelle „bis zu deren berufsqualifizierendem Abschluß“ ersetzt durch die Textstelle „längstens bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluß“.

2. unverändert

3. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Textstelle „und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt“ gestrichen.

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„1 a. der Auszubildende ohne Hochschulzugangsberechtigung auf Grund seiner beruflichen Qualifikation an einer Hochschule eingeschrieben worden ist,“.

cc) In Nummer 2 wird die Textstelle „der Ausbildung“ ersetzt durch die Textstelle „einer vor dem 1. Juli 1994 aufgenommenen Ausbildung“.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 Nr. 1, 3 und 4 gilt nur, wenn der Auszubildende die Ausbildung unverzüglich nach Erreichen der Zugangsvoraussetzungen, dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt einer Bedürftigkeit infolge einschneidender Veränderungen seiner persönlichen Verhältnisse aufnimmt.“

4. § 11 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist Einkommen des Ehegatten, der Eltern oder eines Elternteils außer auf den Bedarf des Antragstellers auch auf den Bedarf anderer Auszubildender, für die ein Freibetrag nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 gewährt wird, anzurechnen, so wird es zu gleichen Teilen angerechnet; dabei sind auch Auszubildende zu berücksichtigen, die Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern erhalten können und nicht in § 25 Abs. 3 Satz 4 bezeichnet sind.“

5. In § 12 Abs. 4 wird die Textstelle „ab Klasse 11“ gestrichen.

6. § 18a Abs.1 Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

„Auf besonderen Antrag erhöht sich der in Satz 1 bezeichnete Betrag bei Behinderten um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33b des Einkommensteuergesetzes, bei Alleinstehenden um den Betrag der Kinderbetreuungskosten entsprechend § 33c des Einkommensteuergesetzes.“

7. § 18b Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Auszubildende, die ihre Abschlußprüfung an einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte bestanden haben, erhalten den Teilerlaß nicht, es sei denn, daß sie nach § 5 Abs. 1, 3 oder § 6 gefördert worden sind.“

4. unverändert

5. unverändert

6. § 18a Abs.1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden ersetzt

— in Satz 1 die Zahl „1310“ durch die Zahl „1340“,

— in Satz 2 die Zahl „590“ jeweils durch die Zahl „605“ und

— die Zahl „455“ durch die Zahl „465“.

b) Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

„Auf besonderen Antrag erhöht sich der in Satz 1 bezeichnete Betrag bei Behinderten um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33b des Einkommensteuergesetzes, bei Alleinstehenden um den Betrag der Kinderbetreuungskosten entsprechend § 33c des Einkommensteuergesetzes.“

7. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

8. In § 21 Abs. 2 werden ersetzt

- die Zahl „19,4“ durch die Zahl „20,5“,
- die Zahl „15 400“ durch die Zahl „17 100“,
- die Zahl „11“ jeweils durch die Zahl „11,5“,
- die Zahl „7 100“ jeweils durch die Zahl „7 900“,
- die Zahl „30,9“ durch die Zahl „32“ und
- die Zahl „24 000“ durch die Zahl „26 500“.

9. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend. Sind bei ihrer Ermittlung Pauschbeträge für Werbungskosten nach § 9a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen, so ist der Betrag abzugiehen, der sich ergibt, wenn ein Zwölftel des Jahrespauschbetrages mit der Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraumes vervielfacht wird.“

10. In § 24 Abs. 1 a wird die Textstelle „am 30. Juni 1990“ durch die Textstelle „am 30. Juni des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraumes“ ersetzt.

11. Dem § 25 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

8. In § 21 Abs. 2 werden ersetzt

- die Zahl „19,4“ durch die Zahl „20,9“,
- die Zahl „15 400“ durch die Zahl „17 400“,
- die Zahl „11“ jeweils durch die Zahl „12“,
- die Zahl „7 100“ jeweils durch die Zahl „8 200“,
- die Zahl „30,9“ durch die Zahl „33“ und
- die Zahl „24 000“ durch die Zahl „27 100“.

9. unverändert

9a. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „165“ durch die Zahl „170“,
 - die Zahl „230“ durch die Zahl „235“,
 - die Zahl „320“ durch die Zahl „330“,
 - die Zahl „560“ durch die Zahl „575“,
 - die Zahl „505“ durch die Zahl „515“
- und
- die Zahl „790“ durch die Zahl „805“.

b) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt

- die Zahl „230“ durch die Zahl „235“
- und
- die Zahl „165“ durch die Zahl „170“.

10. unverändert

11. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „1900“ durch die Zahl „1 940“
- und
- die Zahl „1310“ jeweils durch die Zahl „1340“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden ersetzt

- die Zahl „160“ durch die Zahl „165“,
 - die Zahl „110“ durch die Zahl „115“,
 - die Zahl „505“ durch die Zahl „515“,
 - die Zahl „640“ durch die Zahl „655“
- und
- die Zahl „590“ durch die Zahl „605“.

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

- „Freibeträge nach Satz 1 werden nicht gewährt für Kinder und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, die eine Universität der Bundeswehr oder Verwaltungsfachhochschule besuchen, sowie für Kinder, die ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen oder bei Beginn der Ausbildung im Sinne des Satzes 1 das 30. Lebensjahr vollendet haben.“
12. In § 36 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „wird“ die Textstelle „auf Antrag“ eingefügt, der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.“
13. In § 37 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Textstelle „so geht dieser“ die Textstelle „zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch“ eingefügt.
14. § 44 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) In den Beirat sind Vertreter der an der Ausführung des Gesetzes beteiligten Landes- und Gemeindebehörden, des Deutschen Studentenwerkes e. V., der Bundesanstalt für Arbeit, der Lehrkörper der Ausbildungsstätten, der Auszubildenden, der Elternschaft, der Rechts-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer zu berufen.“
15. In § 47 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz eingefügt:
„(3) Ist dem Auszubildenden von einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten oder diesen nach § 2 Abs. 3 als gleichwertig bestimmten Ausbildungsstätten für Zwecke dieses Gesetzes bescheinigt worden, daß er sie besucht, so unterrichtet die Ausbildungsstätte das Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich, wenn der Auszubildende die Ausbildung abbricht.“
16. Dem § 47a wird folgender Satz angefügt:
„Der Betrag ist vom Zeitpunkt der zu Unrecht erfolgten Leistung an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.“
17. § 48 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:
„(1) Für das dritte und vierte Fachsemester wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule nur von dem Zeitpunkt an geleistet, in dem der Auszubildende eine nach Beginn des zweiten Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber vorgelegt hat, daß er den bei geordnetem Verlauf seiner
- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Freibeträge nach Satz 1 werden nicht gewährt für Kinder und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, die eine Universität der Bundeswehr oder Verwaltungsfachhochschule besuchen, sowie für Kinder, die ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen oder bei Beginn der Ausbildung im Sinne des Satzes 1 das 30. Lebensjahr vollendet haben.“
12. unverändert
13. unverändert
14. unverändert
15. unverändert
16. unverändert
17. § 48 wird wie folgt geändert:
a) unverändert

Entwurf

Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Studienstand erreicht hat. Der Nachweis gilt als zum Ende des vorhergehenden Semesters vorgelegt, wenn er innerhalb der ersten vier Monate des folgenden Semesters vorgelegt wird und sich aus ihm ergibt, daß der darin ausgewiesene Studienstand bereits in dem vorhergehenden Semester erreicht worden ist."

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1 a; sein Satz 2 wird aufgehoben.

18. Es werden ersetzt die Wörter

- a) „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ in § 2 Abs. 3, § 15 Abs. 4, § 18 Abs. 6, § 18 b Abs. 1, § 39 Abs. 4, § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 4 Satz 2 sowie
- b) „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ in § 21 Abs. 3 Nr. 4 und § 46 Abs. 3.

Artikel 2

In § 21 Abs. 2 *des* Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), *das* zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert *worden ist*, werden ersetzt

- die Zahl „20,5“ durch die Zahl „20,4“,
- die Zahl „17 100“ durch die Zahl „17 600“,
- die Zahl „7 900“ jeweils durch die Zahl „8 100“ und
- die Zahl „26 500“ durch die Zahl „27 100“.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

- b) unverändert

- c) **In Absatz 4 wird nach der Textstelle „Absätze 1“ die Textstelle „1 a“ eingefügt.**

18. Es werden ersetzt die Wörter

- a) unverändert
- b) „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ in § 21 Abs. 3 Nr. 4 und § 46 Abs. 3 sowie
- c) „ihn“ durch das Wort „es“ in § 44 Abs.1.

Artikel 2

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 654, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, **wird wie folgt geändert:**

1. In § 18 a Abs. 1 werden ersetzt

- die Zahl „1340“ durch die Zahl „1370“,
- die Zahl „605“ jeweils durch die Zahl „620“ und
- die Zahl „465“ durch die Zahl „475“.

2. In § 21 Abs. 2 werden ersetzt

- die Zahl „20,9“ durch die Zahl „20,8“,
- die Zahl „17 400“ durch die Zahl „17 800“,
- die Zahl „8 200“ jeweils durch die Zahl „8 400“ und
- die Zahl „27 100“ durch die Zahl „27 700“.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „170“ durch die Zahl „175“,
- die Zahl „235“ durch die Zahl „240“,
- die Zahl „330“ durch die Zahl „340“,
- die Zahl „575“ durch die Zahl „590“,
- die Zahl „515“ durch die Zahl „525“ und
- die Zahl „805“ durch die Zahl „825“.

b) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt

- die Zahl „235“ durch die Zahl „240“ und
- die Zahl „170“ durch die Zahl „175“.

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Artikel 3

Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft kann den Wortlaut des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der vom 1. Oktober 1994 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung auch der erst später in Kraft tretenden Teile dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. *Juli* 1994 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 8 bis 11 tritt am 1. *Juli* 1994 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. *Juni* 1994 beginnen. Vom 1. Oktober 1994 an sind die in Artikel 1 Nr. 8 bestimmten Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(3) Artikel 1 Nr. 17 und Artikel 2 treten am 1. Juli 1995 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1995 beginnen. Vom 1. Oktober 1995 an sind die in Artikel 2 bestimmten Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

4. § 25 wird wie folgt geändert:**a) In Absatz 1 werden ersetzt**

- die Zahl „1940“ durch die Zahl „1980“ und
- die Zahl „1340“ jeweils durch die Zahl „1370“.

b) In Absatz 3 werden ersetzt

- die Zahl „165“ durch die Zahl „170“,
- die Zahl „115“ durch die Zahl „120“,
- die Zahl „515“ durch die Zahl „525“,
- die Zahl „655“ durch die Zahl „670“ und
- die Zahl „605“ durch die Zahl „620“.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. **August** 1994 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 01, 8, 9, 9a, 10 und 11 tritt am 1. **August** 1994 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. **Juli** 1994 beginnen. Vom 1. Oktober 1994 an sind die in Artikel 1 Nr. 8, 9a sowie 11 **Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa** bestimmten Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen. **Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.**

(3) Artikel 1 Nr. 17 tritt am 1. Juli 1996 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1996 beginnen.

(4) Artikel 2 tritt mit Ausnahme der Nummer 1 am 1. Juli 1995 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1995 beginnen. Vom 1. Oktober 1995 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen. Artikel 2 Nr. 1 tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.“

Bericht der Abgeordneten Alois Graf von Waldburg-Zeil, Dr. Peter Eckardt und Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink

1. Beratungsverfahren — Allgemein

- a) Der Zehnte Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 — Drucksache 12/6605 — vom 17. Januar 1994 wurde in der 225. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. April 1994 im vereinfachten Verfahren an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur federführenden, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Familie und Senioren, den Ausschuß für Frauen und Jugend sowie den Haushaltsausschuß zur mitberatenden Behandlung überwiesen.
- b) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/7430 — wurde dem Deutschen Bundestag mit der Stellungnahme des Bundesrates sowie der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates am 28. April 1994 zugeleitet. In der 225. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. April 1994 wurde die Vorlage im vereinfachten Verfahren an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur federführenden, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Familie und Senioren, den Ausschuß für Frauen und Jugend sowie den Haushaltsausschuß zur mitberatenden Behandlung überwiesen; der Haushaltsausschuß ist auch gemäß § 96 GO-BT beteiligt worden.

2. Beratungsverfahren — Mitberatende Ausschüsse

a) Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat am 18. Mai 1994 die Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 12/6605 — zur Kenntnis genommen.

Dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/7430 — hat er am selben Tage mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD sowie bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste zugestimmt.

b) Ausschuß für Familie und Senioren

Der Ausschuß für Familie und Senioren hat am 18. Mai 1994 die Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 12/6605 — einstimmig bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Kenntnis genommen.

Dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/7430 — hat er am selben Tage mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

c) Ausschuß für Frauen und Jugend

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat am 18. Mai 1994 die Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 12/6605 — mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, die für Kenntnisnahme votierte, bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste zustimmend zur Kenntnis genommen.

Dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/7430 — hat er am selben Tage mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste zugestimmt.

d) Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat am 18. Mai 1994 die Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 12/6605 — mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste zur Kenntnis genommen. Der Haushaltsausschuß schlug dem federführenden Ausschuß für Bildung und Wissenschaft am 15. Juni 1994 mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste vor, dem Deutschen Bundestag die Zustimmung der Vorlage — Drucksache 12/7430 — zu empfehlen. Einvernehmlich war der Ausschuß der Auffassung, bei der nächsten Novellierung des BAföG die Modalitäten der Tilgung der Darlehen nach dem Honnefer Modell zu überprüfen.

3. Beratungsverfahren — Federführender Ausschuß

Der federführende Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat die beiden Vorlagen in seiner Sitzung am 18. Mai 1994 (72. Sitzung) und abschließend in seiner Sitzung am 15. Juni 1994 (74. Sitzung) beraten.

Schwerpunkte der Diskussion

Die Fraktion der CDU/CSU wies darauf hin, daß jeder zur Konsolidierung des Haushalts beitragen müsse. Dennoch sei es gelungen, im vorliegenden Gesetzentwurf eine Reihe von Verbesserungen vorzunehmen. So finde eine Anpassung der Sozialpauschalen (§ 21 Abs. 2 BAföG) zum Herbst 1994 und zum Herbst 1995 statt, die — nach der Verabschiedung des Pflegeversicherungsgesetzes — auch die ab 1995 zu leistenden Beiträge zur Pflegeversicherung berücksichtige. Es sei die Aufhebung der Altersgrenze für solche Studierende vorgesehen, die über die berufliche Bildung zur Hochschule kämen. Zudem werde die besondere Belastung Alleinerziehender bei der Rückzahlung des BAföG-Darlehens stärker berücksichtigt. Eine wesentliche Bedeutung habe die Anhebung der Freibeträge um 2 v. H. zum Herbst 1994 und Herbst 1995, mit der ein Herauswachsen von Geförderten aus der Förderung verhindert werden solle. Außerdem werde die Anhebung der Bedarfssätze im Jahre 1995 überprüft.

Die Fraktion der SPD unterstrich, daß sie im Rahmen der Beratungen zum Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramm erklärt habe, einem Eingriff in Sozialgesetze nicht zustimmen zu können. Sie sei der Auffassung, daß die Anhebung der Elternfreibeträge nicht in der erforderlichen Höhe geschehe. Ohne Anhebung der Bedarfssätze würden Studierende die Leidtragenden sein.

Die Fraktion der SPD erklärte, sie würde die Einführung einer „Zwangsprüfung“ für BAföG-Geförderte nach zwei Semestern (Studienstandsüberprüfung) nicht mittragen, da das zu Studierenden erster und zweiter Klasse an den Hochschulen führen werde. — Auch bei der Anrechnung von BAföG-Leistungen auf das Kindergeld müsse nachgebessert werden.

Die Fraktion der F.D.P. wies auf die positive Entwicklung beim 17. BAföG-ÄndG hin, die vor kurzem noch nicht denkbar gewesen sei. Die Einführung eines Studienstandsnachweises am Ende des zweiten Fachsemesters für BAföG-Geförderte sei notwendig. Das Leistungsprinzip müsse beibehalten werden. Die

Fraktion der F.D.P. setzte sich dafür ein, daß auf die Dauer die Ausbildungsförderung neu geregelt werden müsse. Die gegenwärtigen Anrechnungsmechanismen seien zu kompliziert.

Abstimmung

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft faßte folgende Beschlüsse:

— Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung mit den in der vorstehenden Zusammenstellung aufgeführten Änderungen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und gegen die Stimme des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste

sowie

Annahme einer Entschliebung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste,

— einstimmige Kenntnisnahme der Unterrichtung durch die Bundesregierung in Drucksache 12/6605.

Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und gegen die Stimme des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen.

Änderungsanträge der Fraktion der SPD wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und gegen die Stimme des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste abgelehnt.

Zu Einzelheiten vgl. das Protokoll der 74. Sitzung des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft bittet den Deutschen Bundestag, dem Votum des Ausschusses zu folgen.

Bonn, den 15. Juni 1994

Alois Graf von Waldburg-Zeil

Berichterstatter

Dr. Peter Eckardt

Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink

Berichterstatterin